

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **72 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Recht

## Das Wohl des Kindes

*Meine Tochter ist mit einem Italiener verheiratet. Sie fuhren mit ihrem 12jährigen kürzlich nach Italien zu den Eltern meines Schwiegersohnes. Diese führten ohne Wissen meiner Tochter den Jungen zu einem Teufelsaustreiber, der ihn über seinen Glauben und vieles andere ausfragte. Er sprang ihnen zum Schluss davon. Der Schwiegersohn verbot ihm, mit mir darüber zu reden. Doch ich erfuhr von dritter Seite davon. Nun will ich diesen Spuk abstellen; der Knabe ist sehr verängstigt. Soll ich eine Strafanzeige stellen?*

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes. Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes. Die Vormundschaftsbehörde kann dem Kind einen Beistand ernennen, der die Eltern bei der Erziehung des Kindes unterstützen soll. Bei schwerer Gefährdung des Kindes oder wenn das Verhältnis zwischen Kind und Eltern schwer gestört ist, so dass das Verbleiben des Kindes im elterlichen Haushalt unzumutbar geworden und keine andere Abhilfe möglich ist, kann die Vormundschaftsbehörde das Kind den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise unterbringen. Sind solche Kinderschutzmassnahmen erfolglos

geblieben oder von vornherein als ungenügend anzusehen, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Gewalt entziehen.

Sie könnten somit Ihre Sorgen um Ihr Enkelkind der Vormundschaftsbehörde mitteilen. Diese würde die Verhältnisse abklären, die Eltern beraten und gegebenenfalls die ihr richtig scheinenden Massnahmen treffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Sie im Verfahren der Vormundschaftsbehörde keine Parteistellung haben, somit nicht bestimmte Massnahmen beantragen oder gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde Beschwerde erheben können.

Die Verletzung von Erziehungspflichten kann auch strafbar sein. Ich denke aber, dass der Weg über die Vormundschaftsbehörde für das Wohl des Enkelkindes nützlicher ist als die Einreichung einer Strafanzeige.

## Wer ist erbberechtigt?

*Mein Lebenspartner hatte zwei Halbbrüder und keine Kinder. Jeder seiner Halbbrüder hatte einen Sohn und eine Tochter. Sind diese erbberechtigt?*

Ich nehme an, dass Ihr Lebenspartner verstorben ist, ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen. In einem solchen Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zuge. Wenn der Erblasser, also Ihr Lebenspartner, keine Nachkommen hinterlässt, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern, und Vater und Mutter erben nach Hälften. Sind die El-

tern vorverstorben, treten ihre Nachkommen an ihre Stelle.

Nun hatten offenbar die leiblichen Eltern Ihres Lebenspartners gemeinsam nur einen Sohn, eben Ihren Lebenspartner. Der eine Elternteil hatte aber noch andere Söhne, der andere Elternteil hingegen keine weiteren Nachkommen. Wenn es an Nachkommen auf einer Seite fehlt, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite. Bei dieser Konstellation bedeutet es, dass die beiden Halbbrüder Ihres Lebenspartners je zur Hälfte seine Erben sind. Sind die Halbbrüder vorverstorben, so treten an ihre Stelle ihre Nachkommen. Da beide Halbbrüder je zwei Kinder haben, erben diese Kinder je ein Viertel des Nachlasses Ihres Lebenspartners.

Hätte Ihr Lebenspartner zu Lebzeiten eine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) getroffen, so hätte er über seinen Nachlass frei verfügen können.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

**WIEDER AKTIV**

**Wenn gehen schwerfällt**

Allwetter-Elektro-Mobile fäherscheinfrei



gross   Mit und ohne Verdeck    klein  
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

**Vertrieb und Service in der Schweiz.**

**Werner Hueske**  
Handelsagentur

**Seestrasse 22, 8597 Landschlacht**  
**Telefon 077 - 96 05 28**